



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Nachrichtlich:**  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Staatssekretär Klaus Schlie  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
Pr 1464/2005

Telefon 0431 6641-3  
Durchwahl 6641-457

Datum  
27. April 2009

## Entwurf eines E-Government-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landesrechnungshof hat die E-Government-Aktivitäten des Landes in den Jahren 2005/2006 geprüft. Die wesentlichen Feststellungen wurden in den Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 24 veröffentlicht.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde das Finanzministerium aufgefordert, „*eine umfassende E-Government-Strategie unter Berücksichtigung eines E-Government-Gesetzes und einen Zeit- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie bis zum 30. Juni 2008*“ zu erarbeiten.

Das Finanzministerium hat in den vergangenen Jahren wiederholt zur E-Government-Strategie berichtet (Landtagsdrucksache 16/1353 - Electronic Government in Schleswig-Holstein vom 24.04.2007, Landtagsdrucksache 16/3265 - Zentrale E-Government Strategie des Landes Schleswig-Holstein 2008-2009).

Der Landesrechnungshof und das Finanzministerium befinden sich seit Mitte 2007 im Dialog über die Regelungen, die in einem E-Government-Gesetz Niederschlag finden sollten. Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass wesentliche Rege-

lungsinhalte im E-Government-Gesetz offen gelassen werden. Diese sollen im Rahmen von - noch zu erlassenden - Verordnungen konkretisiert werden. Ob und in welcher Form von den Verordnungsermächtigungen der §§ 5, 6, 7 und 8 EGovG Gebrauch gemacht wird und welche Regelungen dort getroffen werden, ist nicht bekannt.

Abstimmungsverfahren nach dem Grundsatz der kooperativen Kommunikation:

Der Gesetzentwurf sieht in § 3 EGovG nach dem Grundsatz der kooperativen Kommunikation ein obligatorisches Abstimmungsverfahren vor, in dem die Kommunalen Landesverbände die Interessen der kommunalen Körperschaften vertreten. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens sollen durch Verordnung geregelt werden.

Zentrale Dienste des Landes:

Der Gesetzentwurf sieht in § 8 EGovG vor, dass das Land zentrale Dienste einrichten kann. Der Umfang und der Zeitpunkt der Bereitstellung von Basisdiensten sind bisher nicht konkret festgelegt. In § 8 Abs. 2 EGovG werden exemplarisch Basisdienste aufgeführt. Die Vorschrift verpflichtet alle Träger der öffentlichen Verwaltung, die für die Basisdienste erforderlichen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die nähere Ausgestaltung der Basisdienste soll durch eine - noch zu erlassende - Verordnung geregelt werden.

Auch hier fehlen wesentliche Festlegungen. Bei den übrigen Trägern der öffentlichen Verwaltung entsteht eine Investitionsunsicherheit, weil bisher nicht deutlich ist, welche Anforderungen zu erfüllen sind, um der Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 EGovG nachzukommen. Das Land hat es versäumt, zumindest für jetzt bereits bestehende Basisdienste konkrete Anforderungen zu stellen.

Verwaltungsübergreifende Prozessgestaltung:

Es bleibt abzuwarten, ob die getroffenen Regelungen zur verwaltungsübergreifenden Prozessgestaltung auch geeignet sind, um zu einer ressortübergreifenden Gesamtbetrachtung von Prozessen zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Eggeling